ausgabe 44-11 (02-11).qxd 26.10.2011 11:15 Seite 1

KREISSTADT SIEGBURG

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 12 | Nr. 30 | 2. November 2011

Siegburger Termine

Rosemarie Stuffer
"Veränderungen"
(Malerei, Plastik) Ausstellung
Pumpwerk, Bonner Straße 65
bis Fr., 4.11.2011

Heiner Blumenthal
open ! close - Chimäre
(Malerei, Fotografie)
Stadtmuseum, Markt 46
bis So., 27.11.2011

Club # 1
Big Walter & Friends
Electric Chicago Blues - tanzbar, rau und erdig
Casbah, Markt 35
Do., 3.11.2011, 20 Uhr

Siegburg sammelt
Eine Aktion der Goethe-Gesellschaft Siegburg e.V.
Stadtmuseum, Markt 46
Sa., 5.11.2011, 10 - 17 Uhr

Konzert des Evangelischen Kirchenchores "Jubilate"
Friedenskirche
Friedensstraße Kalduen
Eintritt frei
Sa., 5.11.2011, 17 Uhr

Jazz im Brauhaus
"Ballroom Syndikat
Siegburger Brauhaus
Holzgasse
So., 6.11.2011, 11 Uhr

Fuchs am Sonntag
Barbara Teuber liest aus Heinrich Böll
"Nicht nur zur Weihnachtszeit"
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So., 6.11.2011, 11 Uhr

Stadtführung mit Spaziergang zur Abtei
Treffpunkt:
Eingang Stadtmuseum, Markt
So., 6.11.2011, 14 Uhr

Lyrik und Akkordeon
Mit Arnold Leifert und Cathrin Pfeifer
VHS im Stadtmuseum, Markt
Di. 8.11.2011, 19.30 Uhr

Jüdisches Leben in Siegburg
Führung durch die Innenstadt hin zum jüdischen Friedhof
Treffpunkt:
Eingang Stadtmuseum, Markt
Mi., 9.11.2011, 14.30 Uhr

"Ich erinnere mich"
Gespräche zum Thema Nachkriegszeit
Café in der Stadtbibliothek
Mi., 9.11.2011, 15 Uhr

Reinhard Mey
Mairegen - Tournee 2011
Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
Do., 10.11.2011, 20 Uhr

Hamlet
Premiere mit anschl. Buffet
Fr., 11.11.2011, 20 Uhr
Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Sa. 12.11.2011, 20 Uhr

Nacht der Bibliotheken
"Total verknallt in Bibliotheken"
Buntes Programm für Groß und Klein, rund um Bücher, Bibliotheken und die Liebe
Stadtbibliothek, Griesgasse
Sa., 12.11.2011, 18 - 24 Uhr

Information der Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die Bürgerservice-Seiten i.S. des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

- **Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „42/3,2.Änderung“ im Bereich zwischen Augustastraße, Gartenstraße, Drieschgasse und Breite Straße**
- **Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41/4 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im v.g. Bereich**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Bebauungsplan Nr. 41/4

Bereich zwischen Augustastraße, Gartenstraße, Drieschgasse und Breite Straße

Der städtische Planungsausschuss hat am 10.10.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41/4 für den im Übersichtsplan markierten Bereich zwischen Augustastraße, Gartenstraße, Drieschgasse und Breite Straße in der Gemarkung Siegburg, Flur 6 beschlossen, mit dem Planungsziel, durch Veränderung der Baumöglichkeiten, die vorhandenen städtebaulichen Strukturen zu sichern.

Das im Juni 2011 mit gleicher Plangebietsabgrenzung begonnene Verfahren zur 1. Änderung des seit 1985 in Kraft befindlichen Bebauungsplanes „42/3,2.Änderung“ wird mit dieser Bekanntmachung eingestellt, da sich im Rahmen der Ausarbeitung der Planunterlagen und einer weitergehenden Bestandsermittlung gezeigt hat, dass zur Erreichung des v.g. Planungsziels eine umfänglichere Überarbeitung der bisherigen Regelungen erforderlich ist, die nur im Rahmen der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes übersichtlich und nachvollziehbar erfolgen kann.

Der Bebauungsplan Nr. 41/4 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

Die Stadtverwaltung wurde vom Planungsausschuss beauftragt, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes 41/4 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **10.11. bis einschließlich 25.11.2011** in Raum 418 (4. Obergeschoss) des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten statt:

montags:	8-12.30 Uhr und 14-18 Uhr
dienstags bis donnerstags:	8-12.30 Uhr und 14-15.30 Uhr
freitags:	8-12.30 Uhr

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet unter **http://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=4** einzusehen.

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **2.12.2011** bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Siegburg, den 21.10.2011
Franz Huhn, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41/4

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich zwischen Augustastraße, Gartenstraße, Drieschgasse und Breite Straße, den Bebauungsplan Nr. 41/4 aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem im Übersichtsplan grau angelegten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41/4.

Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 1779/37, 1867/42, 2230/43, 2304/42, 2305/42, 2306/42, 2308/42, 2666, 2674, 2812, 2813, 3176, Teilfläche aus 3274, 3286, 3287, 3288, 3289, 3488, 3597, 3603, 3605, 3607, 3609, 3633, 3644, 4095, 4172, 4173, 4211, 4212, 4284 in der Gemarkung Siegburg, Flur 6

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1.Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 21.10.2011
Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax.: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.